

# TE Bvwg Erkenntnis 2015/8/28 W159 1423301-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.2015

## Entscheidungsdatum

28.08.2015

## Norm

AsylG 2005 §54

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §58 Abs2

BFA-VG §9

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 54 heute

2. AsylG 2005 § 54 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

4. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 55 heute

2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017

4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 58 heute

2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021

4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020

5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021

6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020

7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

## **Spruch**

W159 1423301-2/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 26.09.2014, Zl. 13-810699307-1963685, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16.07.2015 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 26.09.2014, Zl. 13-810699307-1963685, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16.07.2015 zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben, eine Rückkehrentscheidung in Bezug auf den Herkunftsstaat Russische Föderation gemäß § 9 BFA-Verfahrensgesetz - BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012, auf Dauer für unzulässig erklärt und XXXX gemäß §§ 54, 55 und § 58 Abs. 2 Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 idGF, der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" für die Dauer von zwölf Monaten erteilt. Der Beschwerde wird stattgegeben, eine Rückkehrentscheidung in Bezug auf den Herkunftsstaat Russische Föderation gemäß Paragraph 9, BFA-Verfahrensgesetz - BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, auf Dauer für unzulässig erklärt und römisch 40 gemäß Paragraphen 54, 55 und Paragraph 58, Absatz 2, Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100 idGF, der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

B)

Die Revision ist gem. Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gem. Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt: römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Am XXXX gelangte der minderjährige Beschwerdeführer gemeinsam mit seinen Eltern und seinen minderjährigen Geschwistern nach Österreich und stellte seine Mutter für ihn - ebenso wie seine Familienangehörigen einen Antrag auf internationalen Schutz. Am römisch 40 gelangte der minderjährige Beschwerdeführer gemeinsam mit seinen Eltern

und seinen minderjährigen Geschwistern nach Österreich und stellte seine Mutter für ihn - ebenso wie seine Familienangehörigen einen Antrag auf internationalen Schutz.

Bei der Ersteinvernahme durch die Polizeiinspektion XXXX am selben Tag gab die Mutter zu ihren Fluchtgründen an, im Herkunftsstaat Probleme gehabt zu haben. Wären sie zuhause geblieben, wäre der Vater des Beschwerdeführers umgebracht worden, was sie nunmehr auch für den Fall einer Rückkehr in den Herkunftsstaat befürchte. Bei der Ersteinvernahme durch die Polizeiinspektion römisch 40 am selben Tag gab die Mutter zu ihren Fluchtgründen an, im Herkunftsstaat Probleme gehabt zu haben. Wären sie zuhause geblieben, wäre der Vater des Beschwerdeführers umgebracht worden, was sie nunmehr auch für den Fall einer Rückkehr in den Herkunftsstaat befürchte.

Nachdem das Konsultationsverfahren mit möglichen Dublin-Staaten zu keinem Ergebnis geführt hat, wurde das Asylverfahren zugelassen und die Mutter zunächst am 01.09.2011 durch das Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle West, einvernommen.

Dabei erklärte sie wiederum, dass der Vater des Beschwerdeführers Probleme im Herkunftsstaat gehabt habe und sie für den Fall einer Rückkehr befürchte, dass dieser umgebracht werde.

Die Mutter wurde am 08.11.2011 vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck, befragt.

Dabei brachte sie betreffend den Beschwerdeführer eine Geburtsurkunde sowie eine Versicherungsurkunde inkl. Versicherungskarte in Vorlage, die sie schon bei der Einreise nach Österreich bei sich gehabt habe.

Sie stützte sich unverändert auf die Verfolgungsgründe des Vaters des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer und seine Geschwister hätten keine eigenen Fluchtgründe. Für diese würden die gleichen Gründe wie für die Mutter gelten und seien diese im Wesentlichen gesund, sie würden aufgrund von Nervosität Beruhigungstropfen nehmen, ansonsten hätten sie keine schwerwiegenden Erkrankungen.

Der Vater erklärte auf das Wesentliche reduziert, dass er nach seiner ersten Flucht aus dem Herkunftsstaat nach Österreich deswegen freiwillig nach Tschetschenien zurückgekehrt sei, da seine Verwandten zuhause seinetwegen gequält worden seien. Als er in Tschetschenien wieder aufhältig gewesen sei, hätten Militärpersonen versucht, ihn mitzunehmen, dies sei jedoch durch Nachbarn und Passanten, welche sich eingemischt hätten, verhindert worden. Er sei diesbezüglich auch im Krankenhaus behandelt worden. Da der Vater Angst gehabt habe, beim nächsten Mal tatsächlich mitgenommen zu werden, habe er sich zur Flucht entschlossen.

Betreffend den Beschwerdeführer wurde ein ärztlicher Befund eines Facharztes für Kinder- und Jugendheilkunde vorgelegt, wonach der Beschwerdeführer an einer Entwicklungsverzögerung sowie muskuläre Hypotonie leide.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Innsbruck, vom 25.11.2011, Zl. XXXX, wurde unter Spruchteil I. der Antrag auf internationalen Schutz vom 10.07.2011 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gem. § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen, unter Spruchteil II. gemäß § 8 Abs. 1 leg. cit. dieser Antrag auch bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Russische Föderation abgewiesen und unter Spruchteil III. der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 leg. cit. aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation ausgewiesen. Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Innsbruck, vom 25.11.2011, Zl. römisch 40, wurde unter Spruchteil römisch eins. der Antrag auf internationalen Schutz vom 10.07.2011 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gem. Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 abgewiesen, unter Spruchteil römisch zwei. gemäß Paragraph 8, Absatz eins, leg. cit. dieser Antrag auch bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Russische Föderation abgewiesen und unter Spruchteil römisch drei. der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, leg. cit. aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation ausgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seine gesetzliche Vertretung (in einem gemeinsamen Schriftsatz mit seinen Familienangehörigen) Beschwerde an den Asylgerichtshof und beantragte die Anberaumung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung. Konkret verwies sein Vater darauf, iSd. § 36 Abs. 3 AsylG 2005 Beschwerde zu erheben. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seine gesetzliche Vertretung (in einem gemeinsamen Schriftsatz mit seinen Familienangehörigen) Beschwerde an den Asylgerichtshof und beantragte die Anberaumung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung. Konkret verwies sein Vater darauf, iSd. Paragraph 36, Absatz 3, AsylG 2005 Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde geht nicht konkret auf den Beschwerdeführer ein, sondern bezieht sich auf den Verfolgungsgrund des

Vaters.

Der Vater übermittelte einen Gewerberegisterauszug betreffend die Anmeldung des freien Gewerbes der Güterbeförderung sowie eine Bestätigung, dass er bei der XXXX als selbständiger Kurierfahrer arbeite, aus der Grundversorgung abgemeldet und nunmehr selbsterhaltungsfähig sei. Der Vater übermittelte einen Gewerberegisterauszug betreffend die Anmeldung des freien Gewerbes der Güterbeförderung sowie eine Bestätigung, dass er bei der römisch 40 als selbständiger Kurierfahrer arbeite, aus der Grundversorgung abgemeldet und nunmehr selbsterhaltungsfähig sei.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit den Eltern am 25.02.2014 mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.06.2014, Zl. XXXX, gemäß § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen. Gemäß § 75 Abs. 20 Asylgesetz 2005 wurde das Verfahren insoweit zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit den Eltern am 25.02.2014 mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.06.2014, Zl. römisch 40, gemäß Paragraph 3, Absatz eins und Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen. Gemäß Paragraph 75, Absatz 20, Asylgesetz 2005 wurde das Verfahren insoweit zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass das Fluchtvorbringen des Vaters, auf das sich der Beschwerdeführer mangels eigener Fluchtgründe bezogen habe, nicht glaubwürdig sei. Im Lichte der vorgehaltenen Länderinformationen zum Herkunftsstaat habe nicht festgestellt werden können, dass dem Beschwerdeführer in der Russischen Föderation bzw. Tschetschenien mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine aktuelle an asylrelevante Merkmale anknüpfende Verfolgung maßgeblicher Intensität oder eine sonstige Verfolgung maßgeblicher Intensität drohe. Auch eine sonstige Gefährdung im Fall einer Rückkehr habe sich daraus nicht ergeben.

Dieses Erkenntnis erwuchs mit seiner Zustellung in Rechtskraft.

In der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 25.02.2014 schilderte der Vater den Aufenthalt weiterer Angehöriger im Herkunftsstaat.

Im Bundesgebiet halte sich auch sein Bruder mit dessen Familie auf und sei der Vater selbständiger Güterbeförderer für die Firma XXXX gewesen. Seit August 2013 übe er dieses Gewerbe aus, das er seit April/Mai 2013 angemeldet habe. Er habe in Salzburg einen Deutschkurs gemacht und schilderte in der Folge seinen Tagesablauf auf Deutsch. Durch die Arbeit habe er auch viele Kontakte zu Österreichern. Aufgrund seiner großen Arbeitsbelastung habe er jedoch keine Zeit für Mitgliedschaften bei Vereinen oder Organisationen. Er habe schon einen eigenen PKW und eine Mietwohnung und bekomme keine staatliche Unterstützung mehr, sondern zahle die Miete selbst. Auch von Flüchtlingshilfeorganisationen bekomme er kein Geld mehr. Im Bundesgebiet halte sich auch sein Bruder mit dessen Familie auf und sei der Vater selbständiger Güterbeförderer für die Firma römisch 40 gewesen. Seit August 2013 übe er dieses Gewerbe aus, das er seit April/Mai 2013 angemeldet habe. Er habe in Salzburg einen Deutschkurs gemacht und schilderte in der Folge seinen Tagesablauf auf Deutsch. Durch die Arbeit habe er auch viele Kontakte zu Österreichern. Aufgrund seiner großen Arbeitsbelastung habe er jedoch keine Zeit für Mitgliedschaften bei Vereinen oder Organisationen. Er habe schon einen eigenen PKW und eine Mietwohnung und bekomme keine staatliche Unterstützung mehr, sondern zahle die Miete selbst. Auch von Flüchtlingshilfeorganisationen bekomme er kein Geld mehr.

Die Mutter erklärte in der Verhandlung am 25.02.2014 unter anderem, dass sich im Herkunftsstaat zahlreiche Angehörige aufhalten würden. Ihre Kinder - also auch der Beschwerdeführer - hätten keine gesundheitlichen Probleme.

Für den Beschwerdeführer wurde kein eigenes Vorbringen erstattet.

Die Eltern des Beschwerdeführers wurden am 24.09.2014 vor dem BFA, Regionaldirektion Tirol, niederschriftliche einvernommen.

Dabei berichteten beide von den Angehörigen im Herkunftsstaat, zu denen unvermindert Kontakt bestehe.

Der Vater gehe im Moment keiner Beschäftigung nach, führte jedoch die Möglichkeit an, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einer Arbeit nachgehen zu können.

Zum Beschwerdeführer und seinen Geschwistern meinte der Vater, dass diese schon sehr gut Deutsch sprechen würden.

Die Mutter gab an, dass ihre Kinder - also auch der Beschwerdeführer - keine gesundheitlichen Probleme hätten und es diesen gut gehe.

Der Beschwerdeführer halte sich bei der Mutter zuhause auf.

Zuhause werde mit den Kindern Tschetschenisch und Russisch gesprochen.

Mit dem im Spruch angeführten Bescheid des BFA, Regionaldirektion Tirol, vom 26.09.2014 wurde dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß §§ 57 und 55 AsylG 2005 nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm. § 9 BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen. Gemäß § 52 Abs. 9 FPG wurde festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation gemäß § 46 FPG zulässig ist und gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt. Mit dem im Spruch angeführten Bescheid des BFA, Regionaldirektion Tirol, vom 26.09.2014 wurde dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraphen 57 und 55 AsylG 2005 nicht erteilt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen. Gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG wurde festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation gemäß Paragraph 46, FPG zulässig ist und gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt.

Nach Wiedergabe des Verfahrensganges wurde festgestellt, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz betreffend den Status eines Asylberechtigten und eines subsidiär Schutzberechtigten rechtskräftig negativ entschieden worden sei.

Abschiebehindernisse würden nicht bestehen und habe nicht festgestellt werden können, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation eine reale Gefahr der Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMR oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Abschiebehindernisse würden nicht bestehen und habe nicht festgestellt werden können, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation eine reale Gefahr der Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMR oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Im Herkunftsstaat habe er familiäre Anknüpfungspunkte und sei seine Lebens- bzw. Existenzgrundlage gesichert und hätten er und seine Familie im Herkunftsstaat vom Einkommen seines Vaters gelebt.

Der Beschwerdeführer halte sich im Bundesgebiet mit seinen Eltern und seinen fünf minderjährigen Geschwistern auf. Sein Onkel lebe mit dessen Familie in Österreich, doch sei kein Familienleben mit dem Beschwerdeführer erkennbar.

Er sei selbst mittellos und von staatlicher Unterstützung abhängig. Es hätten sich keine Aspekte für eine schützenswerte Integration ergeben und hätten auch sonstige soziale Bindungen und/oder sonstige wirtschaftliche Anknüpfungspunkte nicht festgestellt werden können.

Insgesamt hätten keine Umstände festgestellt werden können, die auf ein schützenswertes Privatleben hinweisen würden. Auch seien keine Umstände hervorgekommen, die seiner Rückkehrentscheidung aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation entgegenstehen würden.

Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass sich die getroffenen Feststellungen aus der mit den Eltern durchgeführten Einvernahme, dem rechtskräftigen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.06.2014 sowie den dem Verfahren zugrunde gelegten Länderfeststellungen, die der gesetzlichen Vertretung vorgehalten worden seien, ergeben hätten.

Rechtlich wurde dargelegt, dass sich im Fall des Beschwerdeführers keine Anhaltspunkte zur Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz ergeben hätten.

Das Familienleben des Beschwerdeführers beschränke sich auf seine Eltern und seine minderjährigen Geschwister, wobei zeitgleich gleichlautende Entscheidungen ergehen würden.

Zwar führe der Beschwerdeführer ein Familienleben mit den Mitgliedern seiner Kernfamilie, doch seien seine Eltern und seine Geschwister im selben Umfang wie der Beschwerdeführer von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen, weshalb diesbezüglich die Rückkehrentscheidung keinen Eingriff in sein Familienleben darstelle.

Zum im Bundesgebiet entfalteten Privatleben wurde ausgeführt, dass ein Eingriff in dieses im konkreten Fall durch den Eingriffsvorbehalt des Art. 8 EMRK gedeckt sei und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im konkreten Fall höher zu bewerten sei als die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet. Zum im Bundesgebiet entfalteten Privatleben wurde ausgeführt, dass ein Eingriff in dieses im konkreten Fall durch den Eingriffsvorbehalt des Artikel 8, EMRK gedeckt sei und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im konkreten Fall höher zu bewerten sei als die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Der Beschwerdeführer sei illegal in das Bundesgebiet eingereist, halte sich erst seit etwas mehr als drei Jahren - also noch relativ kurz - im Bundesgebiet auf. Aufgrund seines Alters würde der Mittelpunkt seiner Interessen noch in der Familie liegen. Seine Familie betätige sich nicht karitativ und gehe in Österreich auch keiner Beschäftigung nach. Vielmehr bestreite diese den Unterhalt aus Mitteln der Grundversorgung und lebe in einer Flüchtlingsunterkunft. Der Unterhalt in Österreich sei demnach nicht auf Dauer gesichert.

Aufgrund seines jungen Alters sei von einer Anpassungsfähigkeit auszugehen und werde in seiner Familie Tschetschenisch und Russisch gesprochen.

Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer in Österreich und mangels Vorliegen sonstiger Anknüpfungspunkte sei ein schützenswertes Privatleben nicht entstanden.

Den die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Normen aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhalten der öffentlichen Ordnung komme ein hoher Stellenwert zu und sei das öffentliche Interesse an der Ausreise höher zu bewerten als die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Im Lichte des Art. 8 EMRK sei die Rückkehrentscheidung betreffend den Beschwerdeführer gerechtfertigt. Im Lichte des Artikel 8, EMRK sei die Rückkehrentscheidung betreffend den Beschwerdeführer gerechtfertigt.

Dem Beschwerdeführer sei demnach kein Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG 2005 zu erteilen gewesen, da dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG nicht zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd. Art. 8 EMRK geboten sei. Dem Beschwerdeführer sei demnach kein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 zu erteilen gewesen, da dies gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG nicht zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd. Artikel 8, EMRK geboten sei.

Da dem Beschwerdeführer kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu erteilen gewesen sei, sei gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 die Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung zu verbinden gewesen. Da dem Beschwerdeführer kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu erteilen gewesen sei, sei gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG 2005 die Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung zu verbinden gewesen.

Mangels Erteilung eines Aufenthaltstitels wurde die Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung verbunden und festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation zulässig sei, zumal ihm in der Russischen Föderation keine Gefährdung drohe, was bereits das Bundesverwaltungsgericht ausführlich geprüft habe. Diesbezüglich liege eine rechtskräftig negative Entscheidung vor.

Der Beschwerdeführer habe auch keine besonderen Umstände geltend machen können, weshalb die Frist für die freiwillige Ausreise mit 14 Tagen ab Rechtskraft des Bescheides festgesetzt worden sei.

Mit fristgerechter gemeinsamer Beschwerde des Beschwerdeführers und der Mitglieder seiner Kernfamilie vom 16.10.2014 wurde der Bescheid des BFA seinem gesamten Inhalt nach angefochten.

Begründet wurde dies damit, dass die belangte Behörde die Beurteilung des Privat- und Familienlebens iSd. Art. 8 EMRK sowie die nach Art. 8 Abs. 2 EMRK vorzunehmende Interessenabwägung nicht richtig vorgenommen habe. Begründet wurde dies damit, dass die belangte Behörde die Beurteilung des Privat- und Familienlebens iSd. Artikel 8, EMRK sowie die nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK vorzunehmende Interessenabwägung nicht richtig vorgenommen habe.

Zweifellos greife die Rückkehrentscheidung in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers und der Mitglieder seiner Kernfamilie ein.

Die Beschwerde bezieht sich in erster Linie auf den Vater.

Mit E-Mails vom 25.02.2015 und 02.07.2015 wurden Unterlagen zu integrativen Aspekten des Beschwerdeführers und den Angehörigen seiner Kernfamilie vorgelegt. Im Übrigen wurde bekanntgegeben, dass der Beschwerdeführer und seine Familie Asyl in Not zur Vertretung im Beschwerdeverfahren bevollmächtigt haben.

Die erwähnten Unterlagen und Dokumente werden zur Übersichtlichkeit am Ende des Verfahrensganges angeführt.

In der schriftlichen Eingabe vom 02.07.2015 wurde auf das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.06.2014 hingewiesen, in dem bereits ein hoher Grad der Integration des Beschwerdeführers und seiner Familie ausgegangen worden sei.

Mittlerweile sei ein weiteres Jahr vergangen und habe die gesamte Familie ihre Integration vorangetrieben.

Hervorzuheben seien die Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers und seiner Geschwister und der erfolgreiche Schulbesuch der beiden ältesten Brüder.

Dargelegt wurde auch, dass der Vater seit 01.07.2014 nicht mehr arbeitstätig sei, aufgrund von Einstellungszusagen jedoch davon auszugehen sei, dass er im Fall einer positiven Entscheidung wieder arbeiten könnte. Der Vater plane im Fall einer Arbeitsbewilligung für ein paar Monate unselbständig zu arbeiten, in dieser Zeit Geld für ein Fahrzeug zu sparen und danach wieder selbständig als Zusteller tätig zu sein.

Betreffend einen Teil der Familie des Beschwerdeführers sei nicht nur die Aufenthaltsdauer seit Juli 2011 sondern auch der Aufenthalt von 2008 bis Juli 2010 zu berücksichtigen. Insgesamt sei demnach von einem fast siebenjährigen Aufenthalt - mit einjähriger Unterbrechung - auszugehen.

Im Übrigen finden sich Ausführungen vor allem zur Integration der drei ältesten Geschwister. Die Geschwister XXXX seien nie in der Russischen Föderation aufhältig gewesen. Der Beschwerdeführer habe den Großteil seines Lebens in Österreich verbracht. Unter Verweis auf das Erkenntnis BVwG vom 19.09.2014, Zl. W159 1418660-1, wurde darauf verwiesen, dass die Verwurzelung bei Kindern in Österreich schneller erfolge als bei Erwachsenen und zwar insbesondere durch den Besuch der Schule. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers und seiner Geschwister - auch der Jüngsten - könnte neben Anpassungsschwierigkeiten weitreichende negative Auswirkungen auf die psychische Entwicklung haben. In diesem Zusammenhang wurde auf eine Studie von "UNICEF Kosovo" verwiesen. Im Übrigen finden sich Ausführungen vor allem zur Integration der drei ältesten Geschwister. Die Geschwister römisch 40 seien nie in der Russischen Föderation aufhältig gewesen. Der Beschwerdeführer habe den Großteil seines Lebens in Österreich verbracht. Unter Verweis auf das Erkenntnis BVwG vom 19.09.2014, Zl. W159 1418660-1, wurde darauf verwiesen, dass die Verwurzelung bei Kindern in Österreich schneller erfolge als bei Erwachsenen und zwar insbesondere durch den Besuch der Schule. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers und seiner Geschwister - auch der Jüngsten - könnte neben Anpassungsschwierigkeiten weitreichende negative Auswirkungen auf die psychische Entwicklung haben. In diesem Zusammenhang wurde auf eine Studie von "UNICEF Kosovo" verwiesen.

Im Übrigen würden zwar alle Geschwister Tschetschenisch jedoch bis auf den ältesten Bruder niemand die russische Sprache beherrschen. Eine Eingliederung in die tschetschenische Gesellschaft sowie das dortige Bildungssystem sei dadurch zusätzlich beeinträchtigt, wobei dieser Umstand laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung (VfGH vom 27.09.2013, U 2234/2012 ua.) im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung Berücksichtigung finden müsste. Im Übrigen würden zwar alle Geschwister Tschetschenisch jedoch bis auf den ältesten Bruder niemand die russische Sprache beherrschen. Eine Eingliederung in die tschetschenische Gesellschaft sowie das dortige Bildungssystem sei dadurch zusätzlich beeinträchtigt, wobei dieser Umstand laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung (VfGH vom 27.09.2013, U 2234 aus 2012, ua.) im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung Berücksichtigung finden müsste.

Das Bundesverwaltungsgericht beraumte eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung für den 16.07.2015 an. Von Seiten des BFA, Regionaldirektion Tirol, erschien niemand. An der Beschwerdeverhandlung nahm der bevollmächtigte Vertreter teil.

Dabei wurde festgehalten, dass am 13.05.2015 eine weitere Schwester namens XXXX geboren worden sei. Ein entsprechendes Asylverfahren sei beim BFA, Regionaldirektion Tirol, anhängig. Dabei wurde festgehalten, dass am 13.05.2015 eine weitere Schwester namens römisch 40 geboren worden sei. Ein entsprechendes Asylverfahren sei beim BFA, Regionaldirektion Tirol, anhängig.

Die Eltern schilderten von den Angehörigen im Herkunftsstaat, zu denen Kontakt bestehe. Der Vater schilderte von der für den Fall eines positiven Verfahrens bestehenden Möglichkeit, einer Beschäftigung nachzugehen und damit selbsterhaltungsfähig zu sein. Der Vater machte teilweise Angaben in Deutsch. Die Mutter könne (fast) kein Deutsch, habe keine Deutschkurse besucht und beschäftige sich in erster Linie um die Erziehung ihrer Kinder.

Beide erwähnten auch den im Bundesgebiet aufhaltigen Onkel und dessen Familie. Deren Asylverfahren seien negativ entschieden worden, jedoch Beschwerdeverfahren anhängig. Zu diesen bestehe regelmäßiger Kontakt, da sie sich im selben Ort aufhalten würden. Irgendeine Form einer finanziellen oder einer besonderen Abhängigkeit bestehe nicht. Auch die Großeltern väterlicherseits würden sich im Bundesgebiet aufhalten, hätten jedoch negative Dublin-Bescheide erhalten.

Zum Beschwerdeführer führte die Mutter aus, dass dieser ab September den Kindergarten besuche. Die weiteren Erzählungen zielen auf die Integration der älteren Geschwister ab.

Nach der Mutter wurde auch der älteste Bruder abschließend zu seiner Integration befragt, wobei er in deutscher Sprache über seinen Schulbesuch, seine Freizeitgestaltung und seine Geschwister berichtete.

Dem Beschwerdeführer und seiner Familie wurde aufgetragen, weitere Integrationsunterlagen, eine allfällige Einstellungszusage und Unterstützungsschreiben innerhalb einer Frist von vier Wochen vorzulegen. Innerhalb gleicher Frist könne auch ein Schriftsatz mit Rechtsausführungen erstattet werden.

Eine Nachfrage beim BFA, Regionaldirektion Tirol, hat ergeben, dass das Asylverfahren der Schwester XXXX dort anhängig sei. Eine Nachfrage beim BFA, Regionaldirektion Tirol, hat ergeben, dass das Asylverfahren der Schwester römisch 40 dort anhängig sei.

Der Vertreter erstattete mit E-Mail vom 11.08.2015 eine abschließende Stellungnahme und legte weitere Unterlagen zu integrativen Aspekten der Familie des Beschwerdeführers vor, die wiederum am Ende des Verfahrensganges aufgelistet werden.

Der Vater habe laufend Einstellungszusagen vorgelegt, weshalb auch tatsächlich davon auszugehen sei, dass er für den Fall einer positiven Entscheidung einer Arbeit nachgehen könnte.

Die Einwohner von XXXX würden sich positiv über den Beschwerdeführer und seine Familie äußern. Besonders positiv werde der älteste Bruder beschrieben. Die Empfehlungsschreiben würden ein vorhandenes soziales Netzwerk im Moment als auch für die Vergangenheit zeigen. Die Einwohner von römisch 40 würden sich positiv über den Beschwerdeführer und seine Familie äußern. Besonders positiv werde der älteste Bruder beschrieben. Die Empfehlungsschreiben würden ein vorhandenes soziales Netzwerk im Moment als auch für die Vergangenheit zeigen.

Im Besonderen sei das Privatleben des Beschwerdeführers und seiner Geschwister zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wurde höchstgerichtliche Rechtsprechung zitiert, wonach die Anträge der Kinder losgelöst von den Eltern geprüft werden müssten. Es sei bei jedem Kind individuell zu ermitteln, inwiefern eine Rückkehrentscheidung durch das in Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Privatleben verletzt werde bzw. inwiefern ein Eingriff darin verhältnismäßig sei. In diesem Zusammenhang wurde höchstgerichtliche Rechtsprechung zitiert, wonach die Anträge der Kinder losgelöst von den Eltern geprüft werden müssten. Es sei bei jedem Kind individuell zu ermitteln, inwiefern eine Rückkehrentscheidung durch das in Artikel 8, EMRK geschützte Recht auf Privatleben verletzt werde bzw. inwiefern ein Eingriff darin verhältnismäßig sei.

Laut der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sei die schulische und gesellschaftliche Integration minderjähriger Beschwerdeführer, die einen Großteil ihres Lebens in Österreich verbracht hätten, stärker zu gewichten als private

Interessen volljähriger Personen an einem Verbleib in Österreich (siehe VfGH 07.10.2010, B950/10 ua). Hier wurde insbesondere XXXX hervorgehoben, treffe dies aber auch auf die anderen Kinder zu. Laut der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sei die schulische und gesellschaftliche Integration minderjähriger Beschwerdeführer, die einen Großteil ihres Lebens in Österreich verbracht hätten, stärker zu gewichten als private Interessen volljähriger Personen an einem Verbleib in Österreich (siehe VfGH 07.10.2010, B950/10 ua). Hier wurde insbesondere römisch 40 hervorgehoben, treffe dies aber auch auf die anderen Kinder zu.

Das Interesse der Kinder an einem Verbleib in Österreich könne nicht dadurch als gemindert gelten, weil sie sich aufgrund eines laufenden Asylverfahrens ihres unsicheren Aufenthaltes bewusst sein hätten müssen (vgl. VfGH 15.12.2011, U760/11 ua. sowie VfGH 10.03.2011, B1565/10 ua.). Das Interesse der Kinder an einem Verbleib in Österreich könne nicht dadurch als gemindert gelten, weil sie sich aufgrund eines laufenden Asylverfahrens ihres unsicheren Aufenthaltes bewusst sein hätten müssen (vergleiche VfGH 15.12.2011, U760/11 ua. sowie VfGH 10.03.2011, B1565/10 ua.).

Berichtigt wurde, dass der älteste Bruder entgegen der Ausführungen in der letzten Stellungnahme kein Russisch könne.

Im Übrigen finden sich dieselben Ausführungen wie in der vorangegangenen Stellungnahme, wonach der Beschwerdeführer und seine Familie in Österreich integriert seien, das Interesse an einem Verbleib in Österreich besonders stark zu erachten sei, öffentliche Interessen an der Rückkehrentscheidung und Abschiebung jedoch nur in gemindertem Maße vorhanden seien.

Es sei auch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und seine Geschwister in Zukunft aufgrund ihrer schon vorhandenen Deutschkenntnisse, ihre sonstige Bildung und der Kontakte in Österreich eine gute Zukunft finden würden.

Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens wurden nachfolgende Unterlagen zu integrativen Aspekten vorgelegt:

Beschwerdeführer und seine Familie:

- Unterstützungsschreiben von XXXX vom 19.02.2015, XXXX vom 02.02.2015, XXXX vom 23.01.2015, XXXX vom 16.07.2015, XXXX vom 19.07.2015 und von XXXX .
- Unterstützungsschreiben von römisch 40 vom 19.02.2015, römisch 40 vom 02.02.2015, römisch 40 vom 23.01.2015, römisch 40 vom 16.07.2015, römisch 40 vom 19.07.2015 und von römisch 40 .

Vater:

- Arbeitszusagen von XXXX vom 10.02.2015, von XXXX vom 21.01.2015 von XXXX vom 27.01.2015, von XXXX vom 17.07.2015 und von der XXXX vom 17.07.2015;
- Arbeitszusagen von römisch 40 vom 10.02.2015, von römisch 40 vom 21.01.2015 von römisch 40 vom 27.01.2015, von römisch 40 vom 17.07.2015 und von der römisch 40 vom 17.07.2015;
- Schulbesuchsbestätigungen der XXXX vom 21.01.2015 und vom 02.07.2015 betreffend XXXX ;
- Schulbesuchsbestätigungen der römisch 40 vom 21.01.2015 und vom 02.07.2015 betreffend römisch 40 ;
- Schulbesuchsbestätigungen der XXXX vom 21.01.2015 und vom 02.07.2015 betreffend XXXX ;
- Schulbesuchsbestätigungen der römisch 40 vom 21.01.2015 und vom 02.07.2015 betreffend römisch 40 ;
- Geburtsurkunden von XXXX
- Geburtsurkunden von römisch 40 .

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Beweis wurde erhoben durch Einvernahme der Eltern des Beschwerdeführers durch das BFA, Regionaldirektion Tirol, am 24.09.2014, durch Befragung der Eltern und seines Bruders XXXX im Rahmen der öffentlich mündlichen Beschwerdeverhandlung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.07.2015, durch Vorlage der am Ende des Verfahrensganges zitierten Unterlagen zur Integration und schließlich durch Einsichtnahme in die Asylunterlagen der Mitglieder der Kernfamilie. Beweis wurde erhoben durch Einvernahme der Eltern des Beschwerdeführers durch das BFA, Regionaldirektion Tirol, am 24.09.2014, durch Befragung der Eltern und seines Bruders römisch 40 im Rahmen der öffentlich mündlichen Beschwerdeverhandlung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.07.2015, durch Vorlage der am Ende des Verfahrensganges zitierten Unterlagen zur Integration und schließlich durch Einsichtnahme in die Asylunterlagen der Mitglieder der Kernfamilie.

## 1. Feststellungen:

Der minderjährige Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation, Angehöriger der tschetschenischen Volksgruppe und Moslem.

Gemeinsam mit dem Beschwerdeführer halten sich im Bundesgebiet ihre Eltern XXXX sowie seine minderjährigen Geschwister XXXX auf. Gemeinsam mit dem Beschwerdeführer halten sich im Bundesgebiet ihre Eltern römisch 40 sowie seine minderjährigen Geschwister römisch 40 auf.

Am 13.05.2015 wurde ein weiteres Kind namens XXXX geboren, dessen Asylverfahren beim BFA, Regionaldirektion Tirol, anhängig ist. Am 13.05.2015 wurde ein weiteres Kind namens römisch 40 geboren, dessen Asylverfahren beim BFA, Regionaldirektion Tirol, anhängig ist.

Im Bundesgebiet halten sich weiters der Onkel und die Großeltern väterlicherseits des Beschwerdeführers auf, wobei diese weder Asylberechtigte, noch subsidiär Schutzberechtigte und auch sonst nicht zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

Mit dem Onkel und den Großeltern väterlicherseits lebt er nicht im gemeinsamen Haushalt, besteht kein finanzielles und auch sonst kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis.

Die Anträge des Beschwerdeführers und seiner Familienangehörigen auf internationalen Schutz wurden rechtskräftig mit Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.06.2014 negativ entschieden. Ihnen wurde weder der Status von Asylberechtigten noch von subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt.

Der Beschwerdeführer hält sich seit seiner Einreise am 10.07.2011 durchgehend im Bundesgebiet auf. Ein Teil seiner Familie war bereits von 01.12.2008 bis 19.07.2010 im Bundesgebiet aufhältig. Auf Grundlage vorübergehender Aufenthaltsberechtigungen nach dem Asylgesetz haben er und seine Familie sich jeweils rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten.

Der Beschwerdeführer hält sich altersentsprechend bei seiner Mutter zuhause auf.

Die unbescholtene Mutter ist mit der Betreuung der mittlerweile sieben Kinder beschäftigt. Diese verfügt über (fast) keine Deutschkenntnisse und hat auch sonst keine integrativen Aspekte dargelegt.

Der unbescholtene Vater hat sich während seines insgesamt über fünfeinhalbjährigen Aufenthaltes im Bundesgebiet, wobei er die letzten vier Jahre durchgehend im Bundesgebiet aufhältig gewesen ist, hinsichtlich einer Integration bestrebt gezeigt.

Der Vater hat im Zuge seines Aufenthaltes einen Freundeskreis im Bundesgebiet aufgebaut und sich bemüht gezeigt, die deutsche Sprache zu erlernen und verfügt nach dem gewonnenen Eindruck in der Beschwerdeverhandlung über ausreichend gute Deutschkenntnisse, auch wenn der Vater bislang noch über kein Deutschzertifikat über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 vorgelegt hat.

Der Vater ist bemüht seine wirtschaftliche Abhängigkeit von der Grundversorgung zu überwinden, was ihm vorübergehend auch gelungen ist. So hat er zwischenzeitig ein selbständiges Gewerbe ausgeübt. Er war als Zusteller für XXXX tätig, wobei er dieses Gewerbe aufgeben hat müssen, nachdem XXXX die Niederlassung für die er gearbeitet hat, aufgelöst hat. Der Vater ist bemüht seine wirtschaftliche Abhängigkeit von der Grundversorgung zu überwinden, was ihm vorübergehend auch gelungen ist. So hat er zwischenzeitig ein selbständiges Gewerbe ausgeübt. Er war als Zusteller für römisch 40 tätig, wobei er dieses Gewerbe aufgeben hat müssen, nachdem römisch 40 die Niederlassung für die er gearbeitet hat, aufgelöst hat.

Auf Grundlage seiner ausreichenden Deutschkenntnisse und der vorgelegten Arbeitsplatzzusagen wird der Vater durchaus in der Lage sein, in absehbarer Zeit den Lebensunterhalt für sich und die Mitglieder seiner Kernfamilie aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die beiden ältesten Brüder - XXXX - bald zwölf und neun Jahre alt, welche als vier bzw. zweijähriges Kind erstmals in das Bundesgebiet eingereist sind, halten sich - abgesehen von der zwischenzeitigen Rückkehr in den Herkunftsstaat von 19.07.2010 bis 10.07.2011, einen wesentlichen und prägenden Teil ihres Lebens im Bundesgebiet auf. Die beiden

ältesten Brüder - römisch 40 - bald zwölf und neun Jahre alt, welche als vier bzw. zweijähriges Kind erstmals in das Bundesgebiet eingereist sind, halten sich - abgesehen von der zwischenzeitigen Rückkehr in den Herkunftsstaat von 19.07.2010 bis 10.07.2011, einen wesentlichen und prägenden Teil ihres Lebens im Bundesgebiet auf.

XXXX wird ab September die 2. Klasse einer Neuen Mittelschule und XXXX die dritte Klasse Volksschule besuchen. Beide haben im Bundesgebiet einen Freundeskreis aufgebaut, ringen vereinsmäßig und spielen in ihrer Freizeit auch Fußball. römisch 40 wird ab September die 2. Klasse einer Neuen Mittelschule und römisch 40 die dritte Klasse Volksschule besuchen. Beide haben im Bundesgebiet einen Freundeskreis aufgebaut, ringen vereinsmäßig und spielen in ihrer Freizeit auch Fußball.

Der erkennende Richter hat sich in der Beschwerdeverhandlung von den ansprechenden Deutschkenntnissen von XXXX überzeugt und ist die Alltagssprache der beiden Deutsch. Der erkennende Richter hat sich in der Beschwerdeverhandlung von den ansprechenden Deutschkenntnissen von römisch 40 überzeugt und ist die Alltagssprache der beiden Deutsch.

Die weiteren Geschwister haben bislang teils den Kindergarten besucht und werden zum Teil altersentsprechend von der Mutter zuhause versorgt.

Allen Kindern gemeinsam ist, dass diese mündliche Sprachkenntnisse der tschetschenischen Sprache, jedoch keine Russischkenntnisse haben. Sie verfügen auch über keine relevanten Bindungen zu ihrem Herkunftsstaat.

In einer Zusammenschau der vom Vater und seinen beiden ältesten Brüdern - insbesondere XXXX - gesetzten Integrationsschritte und der Aufenthaltsdauer von über fünfeinhalb Jahren würde eine Rückkehrentscheidung einen ungerechtfertigten Eingriff in deren Privat- und Familienleben und infolge des unzweifelhaft bestehenden Familienlebens auch von allen Mitgliedern der Kernfamilie - also auch dem Beschwerdeführer - darstellen. In einer Zusammenschau der vom Vater und seinen beiden ältesten Brüdern - insbesondere römisch 40 - gesetzten Integrationsschritte und der Aufenthaltsdauer von über fünfeinhalb Jahren würde eine Rückkehrentscheidung einen ungerechtfertigten Eingriff in deren Privat- und Familienleben und infolge des unzweifelhaft bestehenden Familienlebens auch von allen Mitgliedern der Kernfamilie - also auch dem Beschwerdeführer - darstellen.

## 2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Identität und Person des Beschwerdeführers und den Angehörigen seiner Kernfamilie ergeben sich aus dem im Asylverfahren vorgelegten unbedenklichen Identitätsdokumenten in Verbindung mit dem dahingehend glaubhaften Vorbringen.

Die Feststellungen, wonach ihm und den Angehörigen seiner Kernfamilie weder der Status von Asylberechtigten noch von subsidiär Schutzberechtigten erteilt wurde, gründen auf dem rechtskräftigen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.06.2014.

Die Feststellung, dass die Eltern in Österreich strafgerichtlich unbescholten sind, ergibt sich aus einem aktuell eingeholten Strafregistrauszug. Der Beschwerdeführer und seine Geschwister sind allesamt noch nicht strafmündig, es sind im Verfahren aber keine Umstände hervorgekommen, wonach diese sich im Bundesgebiet nicht wohlverhalten hätten.

Die Feststellungen zum derzeitigen Familien- und Privatleben des Beschwerdeführers und der Angehörigen der Kernfamilie ergeben sich aus den diesbezüglich glaubhaften Angaben der Eltern im Laufe des Verfahrens, aus den vorgelegten Bestätigungen und Schreiben, sowie insbesondere aus dem im Zuge der mündlichen Beschwerdeverhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck insbesondere auch vom Bruder XXXX. Die Feststellungen zum derzeitigen Familien- und Privatleben des Beschwerdeführers und der Angehörigen der Kernfamilie ergeben sich aus den diesbezüglich glaubhaften Angaben der Eltern im Laufe des Verfahrens, aus den vorgelegten Bestätigungen und Schreiben, sowie insbesondere aus dem im Zuge der mündlichen Beschwerdeverhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck insbesondere auch vom Bruder römisch 40.

Die vorgelegten Beweismittel sind in ihrer Gesamtschau schlüssig und nachvollziehbar und waren als Nachweis der Integration des Vaters und ihrer beiden Brüder XXXX und XXXX anzuerkennen. Die vorgelegten Beweismittel sind in ihrer Gesamtschau schlüssig und nachvollziehbar und waren als Nachweis der Integration des Vaters und ihrer beiden Brüder römisch 40 und römisch 40 anzuerkennen.

### 3. Rechtliche Beurteilung:

#### Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß § 9 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, und § 7 Abs. 1 Z 1 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, und Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA.

Da sich die gegenständliche - zulässige und rechtzeitige - Beschwerde gegen einen Bescheid des BFA richtet, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Entscheidung zuständig.

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Zu A)

Ob eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist, ergibt sich aus § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG. Dieser lautet: Ob eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist, ergibt sich aus Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG. Dieser lautet:

"Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Paragraph 9, (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen: (2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,

das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,

die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,

der Grad der Integration,

die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,

die strafgerichtliche Unbescholtenheit,

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,

die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,

die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre." (3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraphen 45 und 48 oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre."

Nach Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen

Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden (und seiner Familie) schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung. Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden (und seiner Familie) schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung.

Die Verhältnismäßigkeit einer Ausweisung - nunmehr Rückkehrentscheidung - ist dann gegeben, wenn der Konventionsstaat bei seiner aufenthaltsbeendenden Maßnahme einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Fremden auf Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens einerseits und dem staatlichen Interesse auf Verteidigung der öffentlichen Ordnung andererseits, also dem Interesse des Einzelnen und jenem der Gemeinschaft als Ganzes gefunden hat. Dabei variiert der Ermessensspielraum des Staates je nach den Umständen des Einzelfalles und muss in einer nachvollziehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung in Form einer Interessenabwägung erfolgen.

Bei dieser Interessenabwägung sind - wie in § 9 Abs. 2 BFA-VG unter Berücksichtigung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ausdrücklich normiert wird - insbesondere die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration des Fremden, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren sowie die Frage zu berücksichtigen, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (vgl. VfSlg. 18.224/2007, 18.135/2007; VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 26.01.2006, 2002/20/0423). Bei dieser Interessenabwägung sind - wie in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG unter Berücksichtigung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ausdrücklich normiert wird - insbesondere die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration des Fremden, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren sowie die Frage zu berücksichtigen, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (vergleiche VfSlg. 18.224 aus 2007, 18.135 aus 2007,; VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 26.01.2006, 2002/20/0423).

Vom Prüfungsumfang des Begriffes des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK ist nicht nur die Kernfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern z.B. auch Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.03.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 06.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt. Es kann nämlich nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass zwischen Personen, welche miteinander verwandt sind, immer auch ein ausreichend intensives Familienleben iSd Art. 8 EMRK besteht, vielmehr ist dies von den jeweils gegebenen Umständen, von der konkreten Lebenssituation abhängig. Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK setzt daher neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus; die Beziehungen müssen eine gewisse

Intensität aufweisen. So ist etwa darauf abzustellen, ob die betreffenden Personen zusammengelebt haben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder ob sie (finanziell) voneinander abhängig sind (vgl. etwa VwGH 26.01.2006, 2002/20/0423; 08.06.2006, 2003/01/0600; 26.01.2006, 2002/20/0235, worin der Verwaltungsgerichtshof feststellte, dass das Familienleben zwischen Eltern und minderjährigen Kindern nicht automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit beendet wird, wenn das Kind weiter bei den Eltern lebt). Vom Prüfungsumfang des Begriffes des "Familienlebens" in Artikel 8, EMRK ist nicht nur die Kernfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern z.B. auch Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.03.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 06.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt. Es kann nämlich nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass zwischen Personen, welche miteinander verwandt sind, immer auch ein ausreichend intensives Familienleben iSd Artikel 8, EMRK besteht, vielmehr ist dies von den jeweils gegebenen Umständen, von der konkreten Lebenssituation abhängig. Der Begriff des "Familienlebens" in Artikel 8, EMRK setzt daher neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus; die Beziehungen müssen eine gewisse Intensität aufweisen. So ist etwa darauf abzustellen, ob die betreffenden Personen zusammengelebt haben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder ob sie (finanziell) voneinander abhängig sind vergleiche etwa VwGH 26.01.2006, 2002/20/0423; 08.06.2006, 2003/01/0600; 26.01.2006, 2002/20/0235, worin der Verwaltungsgerichtshof feststellte, dass das Familienleben zwischen Eltern und minderjährigen Kindern nicht automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit beendet wird, wenn das Kind weiter bei den Eltern lebt).

Unter dem "Privatleben" sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. EGMR 16.06.2005, Sisojeva ua gg Lettland, Nr. 60654/00, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang komme dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu. Unter dem "Privatleben" sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen vergleiche EGMR 16.06.2005, Sisojeva ua gg Lettland, Nr. 60654/00, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang komme dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu.

Zugunsten minderjähriger Asylwerber/Asylwerberinnen beziehungsweise minderjähriger Familienangehöriger ist der Schulbesuch und ein besonderer Schulerfolg oder eine Berufsausbildung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer wird bei Kindern häufig schon eine kürzere Zeit als bei Erwachsenen ausreichen, um eine Verwurzelung im Gastland festzustellen. Auch kommt bei Kindern dem Bezug von Sozialhilfeleistungen (durch ihre Eltern) keine entscheidende Bedeutung zu, auch wenn zur Beurteilung einer Verfestigung in Österreich und der Frage einer Reintegration im Heimatstaat alle Umstände - und damit auch die familiären Verhältnisse - zu berücksichtigen sind (vgl. VfSlg 16.657/2002; VwGH 19. 10. 1999, 99/18/0342 u.a.). Zugunsten minderjähriger Asylwerber/Asylwerberinnen beziehungsweise minderjähriger Familienangehöriger ist der Schulbesuch und ein besonderer Schulerfolg oder eine Berufsausbildung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer wird bei Kindern häufig schon eine kürzere Zeit als bei Erwachsenen ausreichen, um eine Verwurzelung im Gastland festzustellen. Auch kommt bei Kindern dem Bezug von Sozialhilfeleistungen (durch ihre Eltern) keine entscheidende Bedeutung zu, auch wenn zur Beurteilung einer Verfestigung in Österreich und der Frage einer Reintegration im Heimatstaat alle Umstände - und damit auch die familiären Verhältnisse - zu berücksichtigen sind vergleiche VfSlg 16.657 aus 2002,; VwGH 19. 10. 1999, 99/18/0342 u.a.).

Der Aspekt der Bindungen zum Heimatstaat steht in direkter Beziehung zur Integration im Bundesgebiet: Je länger der Aufenthalt im Gastland, desto stärker wird der Verlust an Bindungen zum Heimatland sein. Mit der Abnahme von Bindungen zum Herkunftsstaat wird in der Regel auch der Integrationsgrad im Bundesgebiet zunehmen. Das Fehlen jeglicher Verwandter und sonstiger Bezugspersonen im Heimatland wird ebenso wie der zwischenzeitlich eingetretene Verlust der Sprache des Heimatlandes für die Frage der Zumutbarkeit einer Reintegration maßgebliche Bedeutung erlangen (Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art. 8 MRK, ÖJZ 2007/74, 858 f.). Der Aspekt der Bindungen zum Heimatstaat steht in direkter Beziehung zur Integration im Bundesgebiet: Je länger der Aufenthalt im Gastland, desto stärker wird der Verlust an Bindungen zum Heimatland sein. Mit der Abnahme von Bindungen zum Herkunftsstaat wird in der Regel auch der Integrationsgrad im Bundesgebiet zunehmen. Das Fehlen jeglicher

Verwandter und sonstiger Bezugspersonen im Heimatland wird ebenso wie der zwischenzeitlich eingetretene Verlust der Sprache des Heimatlandes für die Frage der Zumutbarkeit einer Reintegration maßgebliche Bedeutung erlangen (Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Artikel 8, MRK, ÖJZ 2007/74, 858 f.).

Vor dem Hintergrund der in § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG idgF normierten Integrationstatbestände, die zur Beurteilung eines schützenswerten Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK zu berücksichtigen sind, ist in der gegenständlichen Rechtssache der Eingriff in das Privat- und Familienleben des Vaters in Zusammenschau mit den beiden ältesten Brüdern XXXX und XXXX nicht durch die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Dies aus folgenden Gründen: Vor dem Hintergrund der in Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG idgF normierten Integrationstatbestände, die zur Beurteilung eines schützenswerten Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK zu berücksichtigen sind, ist in der gegenständlichen Rechtssache der Eingriff in das Privat- und Familienleben des Vaters in Zusammenschau mit den beiden ältesten Brüdern römisch 40 und römisch 40 nicht durch die in Artikel 8, Absatz 2, EMRK angeführten öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Dies aus folgenden Gründen:

Der Vater und die beiden genannten Brüder befinden sich seit nunmehr über fünfeinhalb Jahren (davon über vier Jahre durchgehend) im Bundesgebiet, der bald zwölfjährige XXXX gelangte erstmals im Alter von vier Jahren nach Österreich, XXXX im Alter von zwei Jahren und verbrachten beide ihre gesamte bisherige Kindheit bzw. einen Großteil davon hier. Der Vater und die beiden genannten Brüder befinden sich seit nunmehr über fünfeinhalb Jahren (davon über vier Jahre durchgehend) im Bundesgebiet, der bald zwölfjährige römisch 40 gelangte erstmals im Alter von vier Jahren nach Österreich, römisch 40 im Alter von zwei Jahren und verbrachten beide ihre gesamte bisherige Kindheit bzw. einen Großteil davon hier.

Der Beschwerdeführer und seine weiteren Geschwister, die jedoch noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, sind überhaupt im Bundesgebiet geboren oder sind lediglich im Kleinkindalter im Herkunftsstaat aufhältig gewesen.

Der Beschwerdeführer lebt zurzeit mit den Angehörigen der Kernfamilie in einer Flüchtlingsunterkunft. Der Vater hat jedoch zwischenzeitig die Abhängigkeit von der Grundversorgung bereits überwunden gehabt und ist einem selbständigen Gewerbe nachgegangen. Er war als Zusteller für XXXX tätig und konnte nach Schließung der Niederlassung, für die er tätig gewesen ist, sein Gewerbe nicht mehr ausüben. Der Beschwerdeführer lebt zurzeit mit den Angehörigen der Kernfamilie in einer Flüchtlingsunterkunft. Der Vater hat jedoch zwischenzeitig die Abhängigkeit von der Grundversorgung bereits überwunden gehabt und ist einem selbständigen Gewerbe nachgegangen. Er war als Zusteller für römisch 40 tätig und konnte nach Schließung der Niederlassung, für die er tätig gewesen ist, sein Gewerbe nicht mehr ausüben.

In der Beschwerdeverhandlung hat sich der Vater jedoch bemüht gezeigt, seine Abhängigkeit von der Grundversorgung bald zu überwinden. Er hat mit seinen Stellungnahmen beständig Einstellungszusagen für den Fall des Vorliegens der entsprechenden arbeitsrechtlichen Voraussetzungen vorgelegt und nachvollziehbar und realistisch geschildert, im Falle einer positiven Entscheidung vorübergehend unselbständig tätig sein zu wollen, dabei entsprechende Mittel ansaparen zu wollen, um wiederum das Güterbeförderungsgewerbe selbständig auszuüben. Es ist demnach durchaus davon auszugehen, dass er in naher Zukunft in der Lage sein wird, den Lebensunterhalt für sich und die Angehörigen seiner Kernfamilie von staatlichen Unterstützungsleistungen unabhängig zu bestreiten.

XXXX und XXXX absolvieren in Österreich ihre Pflichtschulausbildung, können am Regelunterricht teilnehmen und wird XXXX im neuen Schuljahr die zweite Klasse der Neuen Mittelschule und XXXX die dritte Klasse Volksschule besuchen. römisch 40 und römisch 40 absolvieren in Österreich ihre Pflichtschulausbildung, können am Regelunterricht teilnehmen und wird römisch 40 im neuen Schuljahr die zweite Klasse der Neuen Mittelschule und römisch 40 die dritte Klasse Volksschule besuchen.

XXXX konnte das Gericht anlässlich der abgehaltenen mündlichen Beschwerdeverhandlung von seinen ansprechenden Deutschkenntnissen überzeugen. Im Lichte der Ausführungen sämtlicher befragter Familienangehörigen, dem mehrjährigen erfolgreichen Volksschulbesuch und den übermittelten Stellungnahmen ist auch davon auszugehen, dass römisch 40 konnte das Gericht anlässlich der abgehaltenen mündlichen Beschwerdeverhandlung von seinen ansprechenden Deutschkenntnissen überzeugen. Im Lichte der Ausführungen sämtlicher befragter Familienangehörigen, dem mehrjährigen erfolgreichen Volksschulbesuch und den übermittelten Stellungnahmen ist auch davon auszugehen, dass

XXXX der deutschen Sprache mächtig ist und erscheint im Lichte der außerschulischen Aktivitäten - Ringen und Fußball

- auch absolut nachvollziehbar, dass XXXX und XXXX untereinander und mit ihren Freunden Deutsch sprechen. Die beiden sind demnach in sozialer Hinsicht im Bundesgebiet verfestigt. römisch 40 der deutschen Sprache mächtig ist und erscheint im Lichte der außerschulischen Aktivitäten - Ringen und Fußball - auch absolut nachvollziehbar, dass römisch 40 und römisch 40 untereinander und mit ihren Freunden Deutsch sprechen. Die beiden sind demnach in sozialer Hinsicht im Bundesgebiet verfestigt.

Aus den übermittelten Empfehlungsschreiben und Fürsprachen geht auch hervor, dass der Beschwerdeführer und alle Mitglieder seiner Kernfamilie - im Besonderen aber der Vater und seine beiden ältesten Brüder - über entsprechende soziale Kontakte im Bundesgebiet verfügen.

Der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers und der Angehörigen der Kernfamilie befindet sich in Österreich, insbesondere der Beschwerdeführer und seine Geschwister verfügen über keine maßgeblichen Bindungen zum Herkunftsstaat. Hingegen sind sie mit dem Alltag - XXXX und XXXX auch mit dem Schulsystem - in Österreich vertraut. Der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers und der Angehörigen der Kernfamilie befindet sich in Österreich, insbesondere der Beschwerdeführer und seine Geschwister verfügen über keine maßgeblichen Bindungen zum Herkunftsstaat. Hingegen sind sie mit dem Alltag - römisch 40 und römisch 40 auch mit dem Schulsystem - in Österreich vertraut.

Die Bindungen der Eltern zum Herkunftsstaat sind zwar intakt, auch wenn von Krankheiten und Schicksalsschlägen der zahlreichen Angehörigen im Herkunftsstaat berichtet wurde. Zu den Angehörigen im Herkunftsstaat besteht offenbar unverändert Kontakt.

Die Bindungen des Beschwerdeführers und seiner Geschwister zum Herkunftsstaat sind jedoch als gering bzw. im Fall der im Bundesgebiet geborenen Kinder als nicht vorhanden zu bezeichnen. So hat sich der Beschwerdeführer nicht einmal ein ganzes Jahr seines Lebens im Herkunftsstaat aufgehalten.

Eine Verwurzelung im Aufenthaltsstaat - also in Österreich - erfolgt bei Kindern schneller als bei Erwachsenen - insbesondere durch den Besuch von Schulen und stellt die überwiegende Sozialisation von Kindern in Österreich ein maßgebliches Kriterium zu Gunsten eines Antragsteller dar (BVwG vom 19.09.2014, Zl. W159 1418656-1/17E).

Der nunmehr im zwölften Lebensjahr befindliche XXXX hat somit mehr als fünfeinhalb Jahre seines bisherigen Lebens in Österreich verbracht und hier prägende Jahre seiner Kinderzeit erlebt und hat sich hier in die örtliche Gemeinschaft seines Aufenthaltsortes sehr gut integriert. Neben der Schule ringt er vereinsmäßig, spielt Fußball und geht weiteren Freizeitaktivitäten nach. Der nunmehr im zwölften Lebensjahr befindliche römisch 40 hat somit mehr als fünfeinhalb Jahre seines bisherigen Lebens in Österreich verbracht und hier prägende Jahre seiner Kinderzeit erlebt und hat sich hier in die örtliche Gemeinschaft seines Aufenthaltsortes sehr gut integriert. Neben der Schule ringt er vereinsmäßig, spielt Fußball und geht weiteren Freizeitaktivitäten nach.

Eine weitere Entwurzelung vom bzw. die Erschwerung einer Sozialisation im Herkunftsstaat hat sich auch daraus ergeben, dass der Beschwerdeführer und seine Geschwister keine Russischkenntnisse aufweisen. Der Beschwerdeführer und seine Geschwister sprechen lediglich Tschetschenisch, schriftliche Kenntnisse dieser Sprache liegen nicht vor, was vor allem für die schulpflichtigen Geschwister XXXX und XXXX problematisch ist. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung auf die Berücksichtigung von Sprachkenntnissen des Herkunftsstaat der minderjährigen Kinder im Rahmen der Interessenabwägung hingewiesen (VfGH vom 27.09.2013, Zl. U2234/2012 ua.) Eine weitere Entwurzelung vom bzw. die Erschwerung einer Sozialisation im Herkunftsstaat hat sich auch daraus ergeben, dass der Beschwerdeführer und seine Geschwister keine Russischkenntnisse aufweisen. Der Beschwerdeführer und seine Geschwister sprechen lediglich Tschetschenisch, schriftliche Kenntnisse dieser Sprache liegen nicht vor, was vor allem für die schulpflichtigen Geschwister römisch 40 und römisch 40 problematisch ist. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung auf die Berücksichtigung von Sprachkenntnissen des Herkunftsstaat der minderjährigen Kinder im Rahmen der Interessenabwägung hingewiesen (VfGH vom 27.09.2013, Zl. U2234/2012 ua.)

Mit seinen nunmehr beinahe zwölf Jahren befindet sich XXXX auch nicht mehr in einem mit hoher Anpassungsfähigkeit verbundenen Alter, das in einer Entscheidung des EGMR (E. SARUMI gegen United Kingdom vom 26.01.1999 Nr. 43279/98) im Altersbereich von 7 bis 11 Jahren gesehen wurde. Mit seinen nunmehr beinahe zwölf Jahren befindet sich römisch 40 auch nicht mehr in einem mit hoher Anpassungsfähigkeit verbundenen Alter, das in einer Entscheidung des EGMR (E. SARUMI gegen United Kingdom vom 26.01.1999 Nr. 43279/98) im Altersbereich von 7 bis 11 Jahren gesehen

wurde.

Dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen kommt im Interesse des Schutzes der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) zwar grundsätzlich ein hoher Stellenwert zu (vgl. etwa VfGH 1. 7. 2009, U992/08 bzw. VwGH 17. 12. 2007, 2006/01/0216; 26. 6. 2007, 2007/01/0479; 16. 1. 2007, 2006/18/0453; 8. 11. 2006, 2006/18/0336 bzw. 2006/18/0316; 22. 6. 2006, 2006/21/0109; 20. 9. 2006, 2005/01/0699), im gegenständlichen Fall überwiegen aber aufgrund der dargestellten Umstände in einer Gesamtabwägung aller Umstände dennoch die privaten bzw. familiären Interessen des Vaters und der beiden ältesten Brüder an einem Verbleib in Österreich das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, für die sich in der vorliegenden Konstellation keine begründeten Rechtfertigungen erkennen lassen (vgl. VwGH 22. 2. 2005, 2003/21/0096; vgl. ferner VwGH 26. 3. 2007, 2006/01/0595, sowie VfSlg 17.457/2005). Dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen kommt im Interesse des Schutzes der öffentlichen Ordnung (Artikel 8, Absatz 2, EMRK) zwar grundsätzlich ein hoher Stellenwert zu vergleiche etwa VfGH 1. 7. 2009, U992/08 bzw. VwGH 17. 12. 2007, 2006/01/0216; 26. 6. 2007, 2007/01/0479; 16. 1. 2007, 2006/18/0453; 8. 11. 2006, 2006/18/0336 bzw. 2006/18/0316; 22. 6. 2006, 2006/21/0109; 20. 9. 2006, 2005/01/0699), im gegenständlichen Fall überwiegen aber aufgrund der dargestellten Umstände in einer Gesamtabwägung aller Umstände dennoch die privaten bzw. familiären Interessen des Vaters und der beiden ältesten Brüder an einem Verbleib in Österreich das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, für die sich in der vorliegenden Konstellation keine begründeten Rechtfertigungen erkennen lassen vergleiche VwGH 22. 2. 2005, 2003/21/0096; vergleiche ferner VwGH 26. 3. 2007, 2006/01/0595, sowie VfSlg 17.457 aus 2005,).

Hinzuweisen war im vorliegenden Fall im Besonderen, dass ohne Zweifel ein Familienleben des Beschwerdeführers, seiner Eltern und seiner minderjährigen Geschwister vorliegt und dem minderjährigen Alter der Kinder entsprechend sehr enge familiäre Beziehungen zwischen den einzelnen Familienangehörigen untereinander bestehen. Diesem Umstand wurde auch dadurch Rechnung getragen, dass das vorliegende Verfahren als Familienverfahren geführt wurde. Das Familienleben des Beschwerdeführers mit seinen Eltern und seinen Geschwistern besteht von Geburt an.

Besonders hervorzuheben war, dass im Rahmen der Interessensabwägung eine Zusammenschau der Integration des Vaters sowie der Brüder XXXX und XXXX und des unzweifelhaften gemeinsamen Familienlebens deren privaten Interessen an einem weiteren Verbleib in Österreich die öffentlichen Interessen an einer Ausweisung bzw. Rückkehrentscheidung, insbesondere wegen einer Übertretung der einreiserechtlichen Vorschriften durch die illegale Einreise, überwiegen. Zumal der Beschwerdeführer mit seinem Vater und den beiden genannten Brüdern ein Familienleben iSd. Art. 8 EMRK führt und eine Trennung dieses Familienlebens aufgrund seiner Intensität nicht zu rechtfertigen ist, war betreffend den Beschwerdeführer gleichlautend wie im Verfahren der Mitglieder seiner Kernfamilie zu entscheiden. Besonders hervorzuheben war, dass im Rahmen der Interessensabwägung eine Zusammenschau der Integration des Vaters sowie der Brüder römisch 40 und römisch 40 und des unzweifelhaften gemeinsamen Familienlebens deren privaten Interessen an einem weiteren Verbleib in Österreich die öffentlichen Interessen an einer Ausweisung bzw. Rückkehrentscheidung, insbesondere wegen einer Übertretung der einreiserechtlichen Vorschriften durch die illegale Einreise, überwiegen. Zumal der Beschwerdeführer mit seinem Vater und den beiden genannten Brüdern ein Familienleben iSd. Artikel 8, EMRK führt und eine Trennung dieses Familienlebens aufgrund seiner Intensität nicht zu rechtfertigen ist, war betreffend den Beschwerdeführer gleichlautend wie im Verfahren der Mitglieder seiner Kernfamilie zu entscheiden.

Die vom BFA im angefochtenen Bescheid verfügte Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation ist angesichts der vorliegenden persönlichen Bindungen der genannten Familienangehörigen in einer Gesamtschau unverhältnismäßig im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK. Die vom BFA im angefochtenen Bescheid verfügte Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation ist angesichts der vorliegenden persönlichen Bindungen der genannten Familienangehörigen in einer Gesamtschau unverhältnismäßig im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK.

Da die maßgeblichen Umstände in ihrem Wesen nicht bloß vorübergehend sind, war die Rückkehrentscheidung in Bezug auf den Herkunftsstaat Russische Föderation auf Dauer für unzulässig zu erklären (in diesem Sinne wiederum BvWG vom 19.09.2014, Zl. W159 1418656-1/17E mwn.).

Gemäß § 58 Abs. 2 AsylG 2005 idF BGBl. 70/2015 ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 ist von Amts

wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wird. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt 70 aus 2015, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, ist von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wird.

§ 55 AsylG 2005 samt Überschrift lautet: Paragraph 55, AsylG 2005 samt Überschrift lautet:

"Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK" Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8, EMRK

§ 55. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine "Aufenthaltsberechtigung plus" zu erteilen, wenn Paragraph 55, (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine "Aufenthaltsberechtigung plus" zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und 1. dies gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist und

2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955) erreicht wird. 2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 14 a, NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 189 aus 1955,) erreicht wird.

(2) Liegt nur die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vor, ist eine "Aufenthaltsberechtigung" zu erteilen. (2) Liegt nur die Voraussetzung des Absatz eins, Ziffer eins, vor, ist eine "Aufenthaltsberechtigung" zu erteilen."

Gemäß § 54 Abs. 1 AsylG 2005 werden Drittstaatsangehörigen folgende Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt: Gemäß Paragraph 54, Absatz eins, AsylG 2005 werden Drittstaatsangehörigen folgende Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt:

1. "Aufenthaltsberechtigung plus", die zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 berechtigt; 1. "Aufenthaltsberechtigung plus", die zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß Paragraph 17, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, berechtigt;

2. "Aufenthaltsberechtigung", die zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine entsprechende Berechtigung nach dem AuslBG Voraussetzung ist, berechtigt;

3. "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz", die zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine entsprechende Berechtigung nach dem AuslBG Voraussetzung ist, berechtigt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind diese Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen. Gemäß Absatz 2, leg. cit. sind diese Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen.

Gemäß § 58 Abs. 2 AsylG 2005 idF BGBl. 70/2015 ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 ist von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wird. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt 70 aus 2015, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, ist von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wird.

Aus den EB zum FRÄG 2015 ergibt sich, dass damit zusätzlich klargestellt werden soll, dass auch das Bundesverwaltungsgericht - in jeder Verfahrenskonstellation - über einen Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG 2005 absprechen darf. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Einräumung einer amtswegigen Entscheidungszuständigkeit für das Bundesverwaltungsgericht, welche entsprechend dem Prüfungsbeschluss des

VfGH vom 26. Juni 2014 (E 4/2014) als unzulässig zu betrachten wäre, da die Frage der Erteilung des Aufenthaltstitels diesfalls vom Prüfungsgegenstand einer angefochtenen Rückkehrentscheidung mitumfasst ist und daher in einem zu entscheiden ist. Aus den EB zum FRÄG 2015 ergibt sich, dass damit zusätzlich klargestellt werden soll, dass auch das Bundesverwaltungsgericht - in jeder Verfahrenskonstellation - über einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 absprechen darf. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Einräumung einer amtswegigen Entscheidungszuständigkeit für das Bundesverwaltungsgericht, welche entsprechend dem Prüfungsbeschluss des VfGH vom 26. Juni 2014 (E 4 aus 2014,) als unzulässig zu betrachten wäre, da die Frage der Erteilung des Aufenthaltstitels diesfalls vom Prüfungsgegenstand einer angefochtenen Rückkehrentscheidung mitumfasst ist und daher in einem zu entscheiden ist.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005 im Falle der Beschwerdeführer in Folge des Ausspruches der dauerhaften Unzulässigkeit einer diese betreffenden Rückkehrentscheidung gegeben sind, darüber hinaus jedoch die Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 nicht erfüllt sind, war dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" zu gewähren und spruchgemäß zu entscheiden. Da die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005 im Falle der Beschwerdeführer in Folge des Ausspruches der dauerhaften Unzulässigkeit einer diese betreffenden Rückkehrentscheidung gegeben sind, darüber hinaus jedoch die Voraussetzungen nach Paragraph 55, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 nicht erfüllt sind, war dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" zu gewähren und spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen, insbesondere der Abwägung des Privat- und Familienlebens, auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung zu Fragen des Art. 8 EMRK wurde bei den Erwägungen unter A) wiedergegeben. Insoweit die dort angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen, insbesondere der Abwägung des Privat- und Familienlebens, auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung zu Fragen des Artikel 8, EMRK wurde bei den Erwägungen unter A) wiedergegeben. Insoweit die dort angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Schlagworte**

Familieneinheit, Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2015:W159.1423301.2.00

**Zuletzt aktualisiert am**

07.09.2015

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)